



Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Gasmotoren-Heizkraftwerkes am Standort Oberaustraße 10b und 12, 83026 Rosenheim, Fl. Nrn. 2140/44 und 2140/59 der Gemarkung Rosenheim insb. durch die Erweiterung um die Gasmotorenanlage 7 durch die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim;

Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die wesentliche Änderung des Gasmotoren-Heizkraftwerkes am Standort Oberaustraße 10b und 12, 83026 Rosenheim, Fl. Nrn. 2140/44 und 2140/59 der Gemarkung Rosenheim beantragt. Im Einzelnen sind insb. folgende Änderungen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb der Gasmotorenanlage 7, im Wesentlichen bestehend aus
 - einem Gasmagermotor mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 12 MW,
 - Einrichtungen zur Abgasabführung wie Primärschalldämpfer mit integriertem SCR- und Oxidations-Katalysator, Abgaswärmetauscher, Sekundärschalldämpfer und einem Kamin mit einer Höhe von 32 m über Grund,
 - Errichtung und Betrieb sonstiger zugehöriger technischer Anlagen, insb. Generator, Transformator, Mittelspannungsschaltanlage, Eigenbedarfstrafo, Wärmetauscher, Kühleinrichtungen, Lüftungsanlagen, Tanks für Frischöl, Altöl und sonstige Stoffe,
- Errichtung und Betrieb eines Elektrokessels mit einer elektrischen Leistung von 1,8 MW einschließlich Mittelspannungsschaltanlage, Gießharztrafo und sonstiger technischer Anlagen,
- Anbau eines neuen Gebäudes an das Gebäude des bestehenden Gasmotoren-Heizkraftwerkes (Gasmotorenanlage 5) für die Aufstellung der Gasmotorenanlage 7 und des Elektrokessels sowie Aufstellung des neuen Schornsteins auf dem Dach des Anbaus,
- Nachrüstung des bestehenden Gasmotors 5 mit einem SCR-Katalysator und sonstigen technischen Anlagen sowie Absenkung der Abgastemperatur am bestehenden

Schornstein auf mindestens 65 °C mit einem neuen Abgaswärmetauscher zur thermischen Optimierung,

- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung des bestehenden Reserve- und Spitzenlast-Heizwerks (RSHW) von 10,75 MW auf 9,9 MW,
- Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung am Standort durch die o.g. Maßnahmen von 19,8 MW auf 33,9 MW.

Die Regierung von Oberbayern führt ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG im vereinfachten Verfahren durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind durch das grundsätzlich nicht unmittelbar betroffen. Im Untersuchungsgebiet sind im vorliegenden Fall jedoch insb. folgende Gebiete vorhanden:

- FFH-Gebiet „8138-371.01 - Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ im Umfeld der Anlage,
- Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Grünflächen an der Mangfall (LSG Mangfall)“ im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes,
- Naturdenkmäler im Randbereich des Untersuchungsgebietes,

- Biotope,
- Überschwemmungs- bzw. Risikogebiet der Mangfall,
- Oberzentrum Rosenheim,
- Bau- und Bodendenkmäler.

Eine Beeinträchtigung schützenswerter Gebiete ist allenfalls über mittelbare Auswirkungen (insb. Luftschadstoffe und Lärm) denkbar.

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die schützenswerten Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde.

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die Schornsteinanlage zu betrachten. Relevant sind im vorliegenden Fall insb. die Schadstoffe Schwebstaub, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Staubbiederschlag, Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, Ammoniak, Kohlenmonoxid und Formaldehyd. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Änderungsvorhaben jedoch nicht zu erwarten. Die TÜV Süd Industrie Service GmbH als Gutachterin hat nachvollziehbar festgestellt, dass die Immissionen des gesamten Gasmotoren-Heizkraftwerkes unter konservativen Bedingungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen im Hinblick auf die o.g. Schadstoffe die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie sonstige maßgebliche Irrelevanzwerte einhalten. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. c TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung sind vorliegend nicht ersichtlich.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Immissionswerte für Stickstoffdioxid zum Schutz der menschlichen Gesundheit bereits durch die Vorbelastung überschritten sind, ist zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit im vorliegenden Fall Nr. 4.2.2 Buchst. a TA Luft heranzuziehen. Dies bedeutet, dass die Anlage grundsätzlich u.a. nur dann genehmigt werden kann, wenn über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zur Luftreinhaltung durchgeführt werden, vorausgesetzt die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage ist - wie hier - irrelevant, also kleiner 3,0 % vom Immissions-Jahreswert. Im vorliegenden Fall werden bereits jetzt die erst ab 01.01.2025 geltenden Anforderungen der 44. BImSchV umgesetzt und somit über den aktuellen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zur Stickstoffoxidminderung durchgeführt. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind aktuell nicht erforderlich, da aufgrund einer Prognoseberechnung des Landesamtes für Umwelt davon auszugehen ist, dass ab 2023 an keinem Straßenabschnitt in der Stadt Rosenheim mehr der Grenzwert für Stickstoffdioxid in Höhe von 40

$\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel überschritten wird. Die Anforderung Nr. 4.2.2 Buchst. a TA Luft wird somit unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfüllt.

Da zudem die Abgase der Anlage über mit 27 m, 31 m bzw. 32 m über Erdgleiche ausreichend hohe Schornsteinanlagen in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die erforderlichen Grenzwerte grundsätzlich eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung - auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich - davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf die Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 03.09.2020 bzw. 25.06.2020 wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Im Rahmen der von der Imakum GmbH durchgeführten Immissionsprognose wurde im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte festgestellt, dass sich durch die Gesamtanlage Beurteilungspegel ergeben, die um mehr als 10 dB(A) unter den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten (IRW) der TA Lärm liegen. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Die für die Gesamtanlage maßgeblichen Immissionsrichtwertanteile von IRW - 10 dB(A) bzw. IRW - 6 dB(A) werden ebenfalls deutlich unterschritten, und zwar um mindestens 17 dB(A) tags bzw. 4 dB(A) nachts.

Durch den Betrieb der Anlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Auf das Gutachten der Imakum GmbH vom 02.09.2020 wird verwiesen.

2.3 Gewässer

Unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben selbst liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, allerdings innerhalb eines Risikogebietes der Mangfall. Das Grundstück ist durch Hochwasserschutzmaßnahmen vor einem 100-jährigen Hochwasser geschützt.

Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) sind zudem auszuschließen.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort ist bereits durch baulichen Anlagen und die bestehenden Schornsteinanlagen vorbelastet. Die nun vorgesehenen Baumaßnahmen fügen sich im Wesentlichen in den Bestand ein, so dass es zu keiner relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen; die Maßnahmen werden vielmehr auf dem bestehenden Betriebsgelände ausgeführt. Relevante unmittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind somit ausgeschlossen. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete in der Umgebung des Betriebsstandortes - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) - sind ebenfalls ausgeschlossen.

Insb. sind erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen, im Umfeld des Anlagenstandortes entfernten FFH-Gebietes „8138-371.01 - Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ ausgeschlossen. Insoweit wurde insb. die durch die Gesamtanlage verursachte zusätzliche Stickstoffdeposition ermittelt. Dabei hat sich ergeben, dass die maximale Zusatzbelastung durch die Anlage unter konservativen Annahmen im FFH-Gebiet $0,09 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ beträgt. Das Irrelevanzkriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ wird durch somit deutlich unterschritten. Die Säuredeposition der Gesamtanlage liegt mit einem Maximalwert von $12 \text{ eq}(\text{N}+\text{S})/(\text{ha} \cdot \text{a})$ im FFH-Gebiet ebenfalls unter dem Irrelevanzkriterium von $30 \text{ eq}(\text{N}+\text{S})/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens - auch bei Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen - durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auf die nachvollziehbaren Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 25.06.2020 bzw. 03.09.2020 wird insoweit verwiesen.

Ebenso kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt. So sind insb. Zauneidechsen und Fledermäuse nicht direkt betroffen. Soweit indirekte Auswirkungen auf Zauneidechsen etwa durch Baustelleneinrichtungen nicht auszuschließen sind, wird ggf. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Reptilienzaun zur Verhinderung der Zuwanderung von Zauneidechsen auf die Baustelleneinrichtung) entgegengetreten. Auch sonstige Arten sind nicht in einer Verbotstatbestände verursachende Art und Weise betroffen. Auf die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Büros Schober vom 02.12.2019 und 03.07.2020, bestätigt durch die untere Naturschutzbehörde, wird verwiesen.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante standortspezifische Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 03.09.2020 sowie auf die jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Grüntaler
Regierungsrat